

# RS OGH 2011/6/22 2Ob100/11m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2011

## Norm

EIRAG §5

1. EIRAG § 5 heute
2. EIRAG § 5 gültig ab 24.05.2000

## Rechtssatz

Mag auch der Widerruf der einem österreichischen Anwalt erteilten Vollmacht nicht zwingend den Widerruf des Einvernehmens zwischen diesem und einem ausländischen Rechtsanwalt bedeuten, so weist jedoch die Bestellung eines neuen Einvernehmensrechtsanwalts in diese Richtung.

## Entscheidungstexte

- RS0127148">2 Ob 100/11m  
Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 100/11m  
Beisatz: Allfällige Zweifel des Gerichts sind durch Erörterung in der Verhandlung auszuräumen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127148

## Im RIS seit

31.10.2011

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)